

Zu den Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf die Durchführung von Hauptversammlungen und „Remote-Hauptversammlungen“

von Rechtsanwalt Mag Andreas Kezer

Diese rigorosen aber notwendigen Maßnahmen der Bundesregierung zur Vermeidung der raschen Verbreitung von Covid-19, kommen gerade in einer Zeit, in der viele Aktiengesellschaften ordentliche Hauptversammlungen durchzuführen haben, denn gemäß § 104 Abs 1 AktG hat die ordentliche Hauptversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs (meist das Kalenderjahr) stattzufinden.



Hauptversammlungen finden in der Regel an öffentlichen Orten statt und sind – je nach Größe des Unternehmens und Anzahl der Aktionäre – (nicht nur aufgrund exquisiter Buffets) häufig gut besucht. Mit Verordnung vom 15. März 2020, verordnete der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 jedoch ein Betretungsverbot für öffentliche Orte. Die Verordnung, die am 16. März 2020 in Kraft trat, wird am 22. März 2020 außer Kraft treten wird, wobei nicht mit einer Lockerung des derzeitigen Verbots zu rechnen ist.

Daher stellt sich für viele Aktiengesellschaften und deren Entscheidungsträger die Frage, (i) wie mit einer bereits einberufenen Hauptversammlung zu verfahren ist bzw (ii) ob eine Hauptversammlung innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres tatsächlich einberufen werden muss und was die Konsequenzen wären, wenn man die Hauptversammlung nicht fristgerecht einberuft.

Hinsichtlich bereits einberufener Hauptversammlungen ist eine Zurückverlegung sowie Abberaumung der Hauptversammlung denkbar. Zu beiden Varianten schweigt das Gesetz.¹ Derartige Terminänderungen kommen jedenfalls nur durch denjenigen in Betracht, der die betreffende Hauptversammlung auch einberufen hat. Handelt es sich um den Vorstand (bei der ordentlichen Hauptversammlung) oder den Aufsichtsrat, benötigt dieser für eine Verschiebung oder Abberaumung einen triftigen Grund; eine willkürliche Terminänderung würde jedenfalls gegen die Sorgfaltspflicht der Verwaltungsorgane (vgl § 84 Abs 1 AktG, § 99 AktG) verstoßen und diese schadenersatzpflichtig machen.² Aus unserer Sicht ist die behördliche Anordnung öffentliche Plätze zur Vermeidung der Ausbreitung einer gefährlichen Krankheit nicht zu betreten ein solch triftiger Grund, zumal die

¹ Gratzl in Gratzl/Hausmaninger/Justich (Hrsg), Handbuch zur Aktiengesellschaft² (2016) Innere Organisation der Hauptversammlung Rz 152.

² Gratzl in Gratzl/Hausmaninger/Justich (Hrsg), Handbuch zur Aktiengesellschaft² (2016) Innere Organisation der Hauptversammlung Rz 152.

Ausnahmetatbeständen der Verordnung (§ 2 Z1-5) nicht die Abhaltung einer Hauptversammlung umfassen. Für die bloße Abberaumung einer Hauptversammlung ist keine bestimmte Frist einzuhalten, weil es in diesem Fall zu keiner Durchführung der Hauptversammlung kommt.

Im Gegensatz dazu ist die Zurückverlegung der Hauptversammlung gleichzeitig als Einberufung einer neuen Hauptversammlung zu bewerten, weshalb die Terminverschiebung auf eine Weise zu erfolgen hat, dass im Hinblick auf den neuen Hauptversammlungstermin die Einberufungsfrist gem § 107 Abs 1 AktG gewahrt ist.³

Was aber wenn der Vorstand nun zuwartet, bis die Krise ausgestanden ist bzw Besserung in Sicht ist und dies aber nicht innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs erfolgt und daher entgegen § 104 AktG keine ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs abgehalten wird?

Werden Hauptversammlungsbeschlüsse über Beschlussgegenstände iSd § 104 AktG erst nach Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs gefasst, sind sie deswegen weder nichtig noch anfechtbar, weil diese Beschlussfassungen ungeachtet der Überschreitung der gesetzten Höchstfrist nicht unterbleiben können. Jedoch haben die Verwaltungsmitglieder nach der geltenden Rechtslage eine allfällige Fristversäumung (zB eine verspätete Einberufung der ordentlichen HV) unter Umständen als Pflichtverletzung zu verantworten.⁴ Eine solche Pflichtverletzung wird aber aus unserer Sicht dann nicht anzunehmen sein, wenn die Verlegung der Hauptversammlung auf einen nach dem im § 104 AktG vorgesehenen Zeitraum seinen Grund in einer behördlichen Verordnung hat, deren Zweck es ist, die Ausbreitung einer lebensbedrohliche Krankheit zu vermeiden.

Aktiengesellschaften können aber vorsorgen und solche Probleme vermeiden, indem sie „*Remote-Hauptversammlungen*“ implementieren, denn eine Hauptversammlung muss nicht unter Anwesenheit aller Aktionäre und aller Verwaltungsorganmitglieder abgehalten werden. Wenngleich Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder tunlichst in der Hauptversammlung anwesend sein sollen, kann die Satzung auch eine Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung gestatten (§ 116 Abs 2 AktG). Zu beachten ist dabei freilich, dass grundsätzlich sowohl Vorstands- als auch Aufsichtsratsmitglieder in **beschlussfähiger Anzahl** anwesend sein müssen, weil sich im Verlauf der Hauptversammlung der Bedarf ergeben kann, einen Organbeschluss zu fassen.⁵ Bleibt ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Hauptversammlung fern, obwohl seine Anwesenheit tunlich wäre, stellt dies eine Verletzung seiner Organpflicht dar, die unter Umständen zu seiner vorzeitigen Abberufung führen bzw schadenersatzrechtliche Folgen zeitigen kann. Eine Anfechtung der in dieser Hauptversammlung gefassten Beschlüsse aus dem Grund des Fehlens eines Verwaltungsmitglieds kommt hingegen grundsätzlich nicht in Betracht.⁶

Weiters kann die Satzung vorsehen oder den Vorstand ermächtigen vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung im Weg elektronischer Kommunikation teilnehmen und auf diese Weise

³ Bydlinski/Potyka in Artmann/Karollus, AktG II⁶ § 105 Rz 15f (Stand 1.10.2018, rdb.at).

⁴ Bydlinski/Potyka in Artmann/Karollus, AktG II⁶ § 104 Rz 3 (Stand 1.10.2018, rdb.at).

⁵ Bydlinski/Potyka in Artmann/Karollus, AktG II⁶ § 116 Rz 9 (Stand 1.10.2018, rdb.at).

⁶ Bydlinski/Potyka in Artmann/Karollus, AktG II⁶ § 116 Rz 10 (Stand 1.10.2018, rdb.at).

einzelne oder alle Rechte ausüben können. In einem solchen Fall müssen Aktionäre die Möglichkeit haben, an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilzunehmen. Dabei muss den Aktionären ermöglicht werden, dem Verlauf der Verhandlungen zu folgen und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (vgl § 102 Abs 3 Z 2 AktG). Gemeint ist damit insbesondere das Verfolgen der Hauptversammlung in einem geschlossenen Internetforum, wobei sich der Aktionär mittels Webcam und Mikrofon über seinen PC auch selbst zu Wort melden kann.⁷ Die Formulierung, dass der Aktionär an der Hauptversammlung „von jedem Ort aus“ teilnehmen können muss, ist daher insofern einschränkend auszulegen, als am betreffenden Ort eine (Breitband-) Internetverbindung verfügbar sein muss.⁸

Darüber hinaus kann die Satzung auch vorsehen oder den Vorstand ermächtigen vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird. Bei einer börsennotierten Gesellschaft kann auch die öffentliche Übertragung vorgesehen werden (§ 102 Abs 4 AktG).

Gerade aufgrund der derzeitigen Ereignisse sollten sich Aktiengesellschaften bzw deren Entscheidungsträger gut überlegen, die Möglichkeit von Remote-Hauptversammlungen in die Satzung aufzunehmen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Implementierung solcher Möglichkeiten und stehen Ihnen auch selbstverständlich bei Fragen zu bereits einberufenen oder noch einzuberufenden Hauptversammlungen zur Verfügung.

⁷ Bydlinski/Potyka in Artmann/Karollus, AktG II⁶ § 102 Rz 31 (Stand 1.10.2018, rdb.at).

⁸ Bydlinski/Potyka in Artmann/Karollus, AktG II⁶ § 102 Rz 31 (Stand 1.10.2018, rdb.at).